

**Eine Bewertung der Antworten auf die Nachfragen zur Schließung der Bohrschlammdeponie Brüchau (Drucksache 6/4800 vom 11.02.2016) von MdL Dorothea Frederking (Grüne)**

**1.) Widersprüchliche Angaben zu Inhaltsstoffen in den Antworten zur "Ur-KA" und den Antworten zu den Nachfragen**

In der Beantwortung der (ursprünglichen) KA von MdL Dorothea Frederking (Grüne) „**Schließung der Bohrschlammdeponie Brüchau (Altmark)**“ durch die Landesregierung (Drucksache 6/4392), herausgegeben am 17.09.2015

wird die Frage 3

„Welches sind die wesentlichen Schadstoffe, die sich in der Deponie befinden? Falls einfach möglich, bitte die jeweilige Menge und das jeweilige Gefährdungspotenzial am Standort einschätzen.“

folgendermaßen beantwortet:

„Die wesentlichen sich in der Deponie befindenden Schadstoffe können der in Anlage 1 beigefügten Tabelle entnommen werden.“ Hierin wird die jeweilige Masse (in Tonnen) von 14 Stoffen oder Stoffgruppen aufgeführt. Als Quelle dieser Tabelle wird angegeben: Endbericht zur „Erarbeitung einer Vorzugsvariante zur Schließung der Deponie und Beendigung der Bergaufsicht“ GICON 5.2.2015.

Eine Akteneinsicht beim LAGB ergab, dass sich die gleiche Tabelle bereits in der „Gefährdungsabschätzung Sonderabfalldeponie Brüchau“ des Labor für Geoanalytik vom 28.08.1991 befindet.

Auf die Nachfrage von D. Frederking (in Frage Nr. 1) „Wie ist es zu erklären, dass trotz 20jähriger Einlagerungstätigkeit der Schadstoffgehalt der Deponie gleich geblieben sein soll?“ antwortet die Landesregierung (Drucksache 6/4800 vom 11.02.2016) mit einer „Inputanalytik Feststoffe“ aus 2006, worin 25 Stoffe oder Stoffgruppen aufgeführt werden. Da in dieser Liste nicht mit Gewichtsangaben, sondern mit der Einheit mg/kg gearbeitet wird, lässt sich nicht entnehmen, welche Stoffmassen hinzu gekommen sind.

Da die Gefährdungsanalyse 2006 „letztmalig“ durchgeführt wurde, ist offenbar nicht bekannt, welche Stoffe in welchen Massen von 2006 bis 2012 hinzu gekommen sind.

In Antwort zu Nachfrage 2 findet sich jedoch eine Volumenangabe: von 1990 bis 2012 seien 152.000 m<sup>3</sup> Flüssigkeiten und 28.600 m<sup>3</sup> Feststoffe aus Abfällen der Erdgasförderung hinzu gekommen. Es wird zwischen 7 Abfallsorten unterschieden. „Eine detaillierte Aufstellung zu diesen Abfällen wird im Rahmen der weiteren Planung erfolgen und im Stilllegungskonzept entsprechend berücksichtigt werden.“ heißt es nun.

Warum wurde dies nicht schon in der Beantwortung der 1. KA mitgeteilt?

Außerdem erhebt sich die Frage, wie „eine detaillierte Aufstellung“ bei dem mehrfach erwähnten „inhomogenen“ Aufbau der Deponie nun noch zuverlässig gelingen soll.

Da unter den 7 Abfallstoffen auch quecksilberhaltige Abfälle genannt werden, sei auf folgende hypothetische Rechnung hingewiesen: Wenn 1 m<sup>3</sup> der Feststoffe 1,6 to wiegt, dann ergeben 28.600 m<sup>3</sup> 45.760 to. Wenn in den Feststoffen 5 Promille Quecksilber enthalten sind, kommen auf 1 to Feststoffe 5kg Quecksilber. Dies sind bei 45.760 to Feststoffe 228 to Quecksilber. Danach würden sich nicht 250 to (wie bisher angegeben), sondern 478 to Quecksilber in der Deponie befinden.

## 2.) Zuverlässige Abdichtung durch Geschiebemergel nicht gegeben

In der Antwort auf Frage 6 der „Ur-KA“ „Wie wird sichergestellt, dass Schadstoffe nicht in das Grundwasser gelangen?“ wurde auf einen „Grundwasserflurabstand von > 15 m“ verwiesen. - Nun wird der in Frage 10 der Nachfragen zitierten Feststellung nicht widersprochen, dass es sich bei der Abdichtung nach unten um „eine teilweise nur ca. 70 cm mächtige Schicht heterogen zusammengesetzten Geschiebemergels“ handelt.

Die Nachfrage 6 nach Quecksilberderivaten und noch zu erwartenden Reaktionen wird nicht beantwortet. Hier wird lediglich wieder auf die Liste der Inhaltsstoffe von 1991 verwiesen, wonach ca. 4 to Quecksilberverbindungen vorliegen. Was danach bis 2012 hinzugekommen ist, ist demnach nicht bekannt.

Man gibt sich damit zufrieden, dass Grundwasseruntersuchungen zeigen: "ein relevanter Austrag ... findet nicht statt" (Antw. 10) oder "Unerheblicher Austrag" (Antw. 11) - Ein Austrag findet also statt – wie auch die erheblichen Belastungsunterschiede zwischen zulaufendem und ablaufendem Grundwasser zeigen.

Zu der Bewertung als „unerheblich“ oder „nicht relevant“ passt allerdings nicht der in allen Jahresberichten stehende Satz: „Die festgestellten Grundwasserbelastungen stellen keine konkreten Gefährdungen für die menschliche Gesundheit dar, da das Grundwasser im betroffenen Bereich nicht zu Trink- und Brauchwasserzwecken genutzt wird“. Die Fortsetzung des Satzes „und die Beeinflussungen bereits im äußeren Kontrollring durch Verdünnungseffekte weitestgehend kompensiert sind.“ macht den vorderen Satzteil nicht ungültig.

## 3.) Billigste Lösung wird angestrebt

Aus dem letzten Absatz der Antwort 10

*Nach § 22a Abs. 1 Satz 3 ABergV ist der Einsatz einer bestimmten Technik nicht vorgeschrieben. Jedoch kann hinsichtlich der Anforderungen an eine Basisabdichtung die Deponieverordnung (DepV) herangezogen werden. Allerdings definiert auch die DepV nur für die Errichtung einer neuen Deponie die Anforderungen an die Basisabdichtung. Für die Stilllegung werden von der DepV aber Anforderungen an die Errichtung eines Oberflächenabdichtsystems erhoben. Dies ist bei der Stilllegung der Deponie Brüchau zu berücksichtigen.*

dürfte hervorgehen, dass die gerade noch rechtlich zulässige Minimallösung angestrebt wird: Basisabdichtung ist für die Neuerrichtung einer Deponie vorgeschrieben, nicht aber für die Stilllegung einer alten. - Ob im Fall Brüchau die Basisabdichtung - wenn auch nicht vorgeschrieben, so doch im Hinblick auf größere und nachhaltige Sicherheit sehr zu empfehlen sein könnte, wird nicht erwogen.